

Wir helfen  
hier und jetzt.



# Infektionsschutzkonzept

(Fortschreibung vom 22.02.2021)

gemäß § 5 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Erstaufnahmeeinrichtung Suhl  
Weidbergstraße 24-26

ASB Regionalverband Südwestthüringen e.V.  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 11  
99817 Eisenach

**Erstaufnahmestelle Suhl**  
**ASB Soziale & Medizinische Betreuung**  
Weidbergstraße 24-26  
98527 Suhl

## Überprüfung und Bestätigung des Infektionsschutzkonzepts

Das Infektionsschutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl (EAE SHL) wird im Auftrag des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom ASB jährlich zum Stichtag 1. September auf Aktualität, insbesondere hinsichtlich der getroffenen Regelungen und festgelegten Verantwortlichkeiten, überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Bedarfsfall erfolgt eine unterjährige Anpassung.

Das Infektionsschutzkonzept wird auf Verlangen dem Gesundheitsamt Suhl, Friedrich-König-Str. 5, 98527 Suhl, nach Vorabstimmung mit dem Einrichtungsbetreiber vorgelegt.

-----  
Datum / Unterschrift Leiterin ASB

-----  
Datum / Unterschrift Einrichtungsbetreiber

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Einleitung</b>	5
<b>B.</b>	<b>Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO</b>	6
<b>I.</b>	Kontaktdaten der verantwortlichen Person, § 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO	6
<b>II.</b>	Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden, § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO	7
<b>III.</b>	Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel, § 5 Abs. 3 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO	7
<b>IV.</b>	Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung, § 5 Abs. 3 Nr. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO	8
<b>V.</b>	Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung, § 5 Abs. 3 Nr. 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO	8
<b>VI.</b>	Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Nr. 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO	8
<b>VII.</b>	Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs, § 5 Abs. 3 Nr. 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO	9
<b>1.</b>	Betretungsverbot	9
<b>2.</b>	Betretungsregularien	9
<b>3.</b>	Verlassen der Einrichtung	9
<b>VIII.</b>	Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4, § 5 Abs. 3 Nr. 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO	10
<b>1.</b>	Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregelungen	10
<b>2.</b>	Bauliche Maßnahmen	10
<b>2.1</b>	Veränderter Zugang zu den Essensräumen und zum Haus 23	10
<b>2.2</b>	Einrichtung von Quarantäne- und Isolierbereichen	10
<b>3.</b>	Unterbringung und Testung bei Ankunft von Personen in der EAE	11
<b>4.</b>	Abläufe in den Quarantäne- und ISO-Bereichen	12
<b>4.1</b>	Quarantänebereich	12
<b>4.2</b>	ISO-Bereich	13
<b>5.</b>	Infektionsschutzkonzepte anderer Beteiligter	14
<b>6.</b>	Vorgehen bei einem Infektionsverdacht	15
<b>IX.</b>	Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Beschäftigten im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, § 5 Abs. 3 Nr. 9 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO	15
<b>1.</b>	Veränderter Zugang zu den Essensräumen und zum Haus 23	15
<b>2.</b>	Einrichtung von Quarantäne- und Isolierbereichen mit den dortigen Abläufen	15
<b>3.</b>	Zusätzliche Hygieneregeln	15
<b>4.</b>	Verantwortlichkeiten der jeweiligen Arbeitgeber	15

**Anlage 1**

Lageplan Hausübersichten Haus 18, 19 und 20

**Anlage 2**

Lageplan EAE Suhl

**Anlage 3**

Checkliste SARS-CoV-19

**Anlage 4**

Liste für Kontaktnachverfolgung

**Anlage 5**

Haus 23 Keller

**Anlage 6**

Vorgehen bei einem Infektionsverdacht

## A. Einleitung

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Erhaltung der Infektionshygiene festlegen. Mit diesen Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in der Einrichtung zu minimieren.

Am 11. März 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO den Ausbruch der vom Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Erkrankung (COVID-19) offiziell in den Status einer Pandemie erhoben. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen verfolgen das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

COVID-19 ist eine neuartige Atemwegserkrankung, die durch ein neues Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird. Die Übertragung des SARS-CoV-2 erfolgt von Mensch zu Mensch. Der Hauptübertragungsweg verläuft über die Tröpfcheninfektion, also über die Schleimhäute der Atemwege. Hierbei gelangen Erreger hauptsächlich durch direktes Anhusten, Anniesen oder auch intensives Ansprechen auf die Schleimhäute der Nase oder der Augen, wo sie zu einer Infektion führen können. Auch die Übertragung von Erregern über die Hände mit nachfolgender Gesichtsbearbeitung ist möglich. Nach einer Infektion können innerhalb von 14 Tagen Symptome einer Atemwegserkrankung auftreten. Insbesondere sind dies Fieber, Husten, Atemnot und auch der Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn.

Zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der EAE Suhl im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Virus auf ein Mindestmaß zu beschränken. Diese Maßnahmen werden in dem nachfolgenden Infektionsschutzkonzept, das sich maßgeblich an den Vorgaben in § 5 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO orientiert, verschriftlicht.

## B. Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

### I. Kontaktdaten der verantwortliche Person, § 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

Nach § 5 Abs. 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) ist verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzepts der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person). Die EAE Suhl ist eine besondere Einrichtung nach §§ 46, 5 Abs. 5 AsylVfG, die vom Freistaat Thüringen als öffentliche Landeseinrichtung (öffentliche Stelle) eingerichtet und vom Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) betrieben wird.

Die Leitung der EAE Suhl trägt grundsätzlich die Verantwortung für die Sicherstellung der infektionsschutzrechtlichen Anforderungen in der EAE. Die Leitung der EAE obliegt dem Thüringer Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Zuständiger  
Referatsleiter: Björn Paterok  
Tel.: 0361/ 57332-1587  
Mail: [BjoernChristian.Paterok@tlvwa.thueringen.de](mailto:BjoernChristian.Paterok@tlvwa.thueringen.de)

Vertreter: Michael Möwes  
Tel.: 0361/ 57334-6708  
Mail: [Michael.Moewes@tlvwa.thueringen.de](mailto:Michael.Moewes@tlvwa.thueringen.de)

Erreichbarkeit außerhalb  
der Dienstzeiten: Diensthabender des Thüringer Landesverwaltungsamtes  
Tel.: 03643/ 868503

Der ASB stellt die/den Beauftragte(n) für Infektionsschutz. Als verantwortliche Personen gemäß § 5 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO sind benannt:

Frau Jeannette Roth  
Bereichsleiterin ASB  
Tel.: 01522-1732172  
Mail: [j.roth@asb-swt.de](mailto:j.roth@asb-swt.de)

Herr Dipl.-Med. Arnold Hantsch  
Tel.: 0172-319330 / 03681 452465  
ASB Medizinischer Dienst  
Leitender Arzt der EAE Suhl  
Mail: [a.hantsch@asb-swt.de](mailto:a.hantsch@asb-swt.de)

Zu den Aufgaben der/des Infektionsschutzbeauftragte(n) gehören im Rahmen des Infektionsschutzmanagements:

- Erstellung und Aktualisierung des Infektionsschutzkonzepts, das sich insbesondere an den Vorgaben des § 5 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO orientieren soll.
- Umsetzung der Vorgaben in § 3 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 2 - 4 und § 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.
- Überwachung der Einhaltung der im Infektionsschutzkonzept festgelegten Maßnahmen.
- Durchführung von Infektionsschutzbelehrungen für die Beschäftigten und Bewohner.
- Regelmäßige interne Begehungen.

- Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Meldungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 t IfSG. Die Meldung erfolgt unverzüglich an das für den Aufenthalt des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt:

Stadt Suhl – Gesundheitsamt  
Friedrich-König-Straße 5  
98527 Suhl

Tel: 03681/ 742815  
Telefax: 03681/ 742843  
Email: gesundheitsamt@stadtsuhl.de

Die an das Gesundheitsamt (cc. an Referat 700) zu übermittelnden Meldeinhalte gemäß § 9 IfSG beschränken sich auf die der EAE Suhl vorliegenden Angaben, z.B.:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
  - Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum des Erkrankten
  - derzeitiger Aufenthaltsort
  - Herkunftsland (soweit bekannt)
  - Kontaktpersonen
  - Name, Anschrift und Telefonnummer des Meldenden
- Planung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und Durchführung des Ausbruchsmanagements.
  - Koordination der Zusammenarbeit bei Verdacht auf einen meldepflichtigen Tatbestand bzw. bei Wegfall eines solchen Tatbestands im Sinne des (IfSG) zwischen der medizinischen Betreuung, dem TLVwA, dem zuständigen Gesundheitsamt und weiteren zuständigen Stellen, beispielsweise BAMF und TLBV (Liegenschaftsverwaltung).
  - Umsetzung der Anordnungen des Gesundheitsamts bei Bekanntwerden einer positiven COVID-19 Erkrankung. Die Einrichtungsleitung (TLVwA) ist über die Anordnungen und deren Erfüllung in Kenntnis zu setzen.

## II. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden, § 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

Bei der Belegung wird von einem Standardzimmer - ca. 18 m<sup>2</sup> für maximal 4 Personen - ausgegangen. Im Übrigen wird auf die Pläne zu den Unterbringungsgebäuden (Anlagen 1) verwiesen.

## III. Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel, § 5 Abs. 3 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

Die begehbaren Grundstücksflächen (angegeben in netto m<sup>2</sup>) werden wie folgt ausgewiesen:

### Wohnbereiche:

Haus	Grünfläche	Befestigte Hoffläche	Parkplatzflächen
18	2300	1070	(510)
19	3100	970	-
20	5350	1200	1150

Funktionalbereiche:

Haus	Grünfläche	Befestigte Hoffläche	Parkplatzflächen
22	480	-	-
23	-	-	500

Im Übrigen wird auf Anlage 2 verwiesen.

IV. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung, § 5 Abs. 3 Nr. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

Die EAE verfügt derzeit über keine spezielle feste oder mobile raumluftechnische Ausstattung. Die Be- und Entlüftung erfolgt ausschließlich über Fenster. Die Bewohnerzimmer sind durchschnittlich 18 m<sup>2</sup> groß bei einer Raumhöhe von ca. 2,50 m. Sie verfügen überwiegend über ein großes Fenster (bestehend aus einem einfachen und einem Doppelfenster).

V. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung, § 5 Abs. 3 Nr. 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung sind im Hygieneplan des ASB geregelt. Hierzu wird auf Punkt 2.2 Handlungsanforderungen an die Bewohner\*innen im Hygieneplan verwiesen.

Gleiche Maßgaben gelten für die Funktionsbereiche. Hier ist jeder Nutzer/Dienstleister eigenverantwortlich für die entsprechende Lüftung entsprechend seinem Hygiene-/Infektionsschutzkonzept verantwortlich.

VI. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Nr. 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

Nach § 1 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist von allen Personen, wo immer möglich und zumutbar, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (vgl. hierzu Punkt 3.1 Basishygiene Normalbereich im Hygieneplan). Zudem ist jede Person im Freistaat Thüringen angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen zu reduzieren (Kontaktbeschränkung gem. § 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO). Dies gilt auch in der EAE Suhl.

Insbesondere Begegnungen auf den Fluren müssen so gestaltet werden, dass zwischen den Personen ein Abstand von mindestens 1,5 m besteht. Der Ordnungsdienst und der Sozialdienst des ASB sind angewiesen, auf die Einhaltung der Abstandsregelung zwischen Personen zu achten und - mit Ausnahme von Familien - bei erkennbaren Verstößen auch mit direkter Ansprache der Betroffenen zu reagieren. Bei hartnäckigen Verweigerern sind der Ordnungsdienst und Sozialdienstleister gehalten, das Ordnungsamt oder Gesundheitsamt der Stadt Suhl zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zu ermöglichen.

Darüber hinaus tragen (entsprechend den Empfehlungen des RKI) alle Bewohner\*innen, Beschäftigte und Besucher\*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung, wenn dies geboten ist. Geboten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht sicher eingehalten werden kann. Alle Bewohner\*innen bekommen bei Ankunft zwei mehrfach verwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen ausgehändigt. Der Sozial- und der Ordnungsdienst weisen die Bewohner\*innen regelmäßig und wiederkehrend auf die Einhaltung dieser Regel hin. Zudem wird auf diese Pflicht an diversen Stellen (z. B. bei der Einlasskontrolle an der Pforte der Einrichtung) mit Piktogrammen hingewiesen.



Die Bewohner\*innen werden durch den Sozialdienst des ASB regelmäßig zu aktuellen Entwicklungen zum Thema Corona und den Infektionsschutzregeln in der EAE Suhl unter Einsatz von Sprachmittlern und durch Piktogramme informiert.

## VII. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs, § 5 Abs. 3 Nr. 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

### 1. Betretungsverbot

Der Zugang zur EAE Suhl wird beschränkt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

Personen mit Symptomen einer COVID-19-Infektion und jeglichen Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, Durchfall und/oder Verlust Geschmacks-/Geruchssinn), die nicht in der EAE als Bewohner registriert und nicht als Neuankömmlinge zu erkennen sind, dürfen das Gelände nicht betreten. Ein Betretungsverbot besteht ebenfalls für nicht in der EAE als Bewohner registrierte Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet gemäß in Thüringen geltender Rechtslage aufgehalten haben, sowie bei Kontakt mit einem bestätigten Infektionsfall oder mit einer Person, bei der gerade eine Infektion mit COVID-19 abgeklärt wird. Vorgemachte Ausführungen gelten vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Leitung der EAE.

Im Bereich der Einlasskontrolle wird mit Plakaten auf diese Zutrittsverbote hingewiesen.

### 2. Betretungsregularien

Die Einlasskontrolle prüft im Ankunftsbereich bei jedem Erstantragsteller oder Besucher/Dritten anhand einer Checkliste (siehe Anlage 3), ob Symptome vorliegen oder – durch Abfrage – in den letzten 14 Tagen vorlagen. Zudem wird verdachtsbezogen kontaktlos die Körpertemperatur gemessen. Die Kontaktdaten der Personen werden in einer Liste zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung erhoben (siehe Anlage 4), 4 Wochen unter Ausschluss unberechtigter Zugriffe aufbewahrt und dann vernichtet; eine Nutzung außerhalb der Zwecke des Infektionsschutzes ist ausgeschlossen.

### 3. Verlassen der Einrichtung

Ein Verlassen der EAE Suhl ist den Bewohnern\*innen grundsätzlich jederzeit möglich. Beim Verlassen sollen sich die Bewohner an der Einlasskontrolle durch Vorhalten des Quartierpasses an einem entsprechenden Lesegerät abmelden.

Mit Inkrafttreten der geänderten Thüringer SARS-CoV-2 Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) am 08.11.2020 gelten ergänzende Ausgangsregularien. Gem. § 3 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit mit insgesamt nur noch höchstens 10 Personen des eigenen oder den Angehörigen eines weiteren Haushaltes gestattet, es sei denn es handelt sich bei den Angehörigen der Haushalte um Familien mit jeweils mehr als zwei Kindern.

Zur Unterstützung der Polizeibehörden sowie der Behörden der Stadt Suhl bei der effektiven Durchführung der nun notwendigen Eindämmungsmaßnahmen gilt ab Montag, 02.11.2020, bis auf Weiteres Folgendes:

Der Sozialdienst des ASB informiert und sensibilisiert die Bewohner\*innen der EAE dahingehend, dass beim Verlassen des Geländes der EAE die Hausausweise (aus denen sich die Zimmernummer ergibt) stets mitzuführen sind, um eine Familienzugehörigkeit besser erkennen zu lassen. Entsprechende Informationen sind in der EAE ausgehängt.

## VIII. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4, § 5 Abs. 3 Nr. 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

### 1. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

In der EAE Suhl wird mit Aushängen auf diese Regeln hingewiesen. Außerdem sind insbesondere der ASB und der Ordnungsdienst gehalten, die Bewohner\*innen auf die strikte Einhaltung dieser Regeln bei Bedarf eindringlich hinzuweisen. Bei Nichtbefolgung der Hinweise melden der ASB oder der Ordnungsdienst die/den Bewohner\*in dem Leiter der EAE, der das Erforderliche veranlasst.

### 2. Bauliche Maßnahmen

#### 2.1 Veränderter Zugang zu den Essensräumen und zum Haus 23

Um Kontaktmöglichkeiten zwischen Beschäftigten und Bewohnern\*innen der EAE zu reduzieren (gem. §§ 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO), ist der Zugang zu den einzelnen Verwaltungsbereichen im Haus 23 grundsätzlich nur für Beschäftigte vorgesehen. Darüber hinaus sind die bisherigen Zugänge vom Treppenhaus zu den Verwaltungsräumlichkeiten in Haus 23 von den Behörden und Dienstleistern verschlossen zu halten.

Lediglich für gehbehinderte und mobilitätseingeschränkte Bewohner\*innen sowie Familien mit Kleinkindern (im Kinderwagen) ist die Nutzung des Aufzugs im Treppenhaus von Haus 23 gestattet.

Im Haus 23 findet im 1. OG in Speisesälen die Essensversorgung der Bewohner\*innen der EAE getrennt nach den Häusern 19 und 20 statt. Um die Abstandsregeln einzuhalten und Stauungen von Personen vor und im Treppenhaus von Haus 23 zu vermeiden, nehmen die Bewohner\*innen auf dem Weg zu/von den Speisesälen im Haus 23 den Treppenabgang neben dem Zugang zum Hörsaal in Haus 22 und gelangen so erst in das Untergeschoss von Haus 22 und 23 und anschließend über das Treppenhaus von Haus 23 zu den Speisesälen (siehe Anlage 5).

Die bisher vorhandenen Zugänge zu sozialen Dienstleistungen und Freizeitangeboten im Haus 23 sind für Bewohner\*innen über den oben beschriebenen Zugang zum Speisesaal zu erreichen.

Insbesondere der Ordnungsdienst ist angehalten, auf die Einhaltung des Wegemanagements zu achten. Im Übrigen werden die Bewegungsregelungen an geeigneten Stellen mit Piktogrammen unterstützt.

#### 2.2 Einrichtung von Quarantäne- und Isolierbereichen

In der EAE Suhl können Asylbewerber grundsätzlich in drei Häusern - 18, 19 und 20 - untergebracht werden. Haus 18 ist in einen linken und einen rechten Teil unterteilt. Jeweils über 5 Etagen stehen der rechte Teil im Regelfall als Quarantänebereich und der linke Teil wahlweise als Quarantäne-, aber vor allem als ISO-Bereich zur Verfügung. Im Erdgeschoss von Haus 18 sind für den Quarantäne- und den ISO-Bereich je ein Med.-Point zur Versorgung der Patienten\*innen eingerichtet.

Ebenso kann in Haus 19 im 4. Obergeschoss ein Quarantänebereich eingerichtet werden. Die genaue Aufteilung ergibt sich aus der Anlage 1; Brandschutz-Fluchtwege wurden dabei berücksichtigt. Darüber hinaus können auch Haus 19 und 20 in Gänze als eigenständige Quarantänebereiche verwendet werden.

Bei Bedarf wird für jede Zone eine Einlasskontrolle durch einen Mitarbeiter des Ordnungsdienstes und/oder einen Mitarbeiter des ASB eingerichtet.

Zur Gewährleistung der Trennung der Häuser 19 und 20, in denen die nicht infizierten Bewohner\*innen untergebracht sind, von unter Quarantäne stehenden Personen im Haus 18 ist das Haus 18 von einem weiteren Zaun umgeben.

### 3. Unterbringung und Testung bei Ankunft von Personen in der EAE

Bei ankommenden Personen ist zu unterscheiden:

1. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Infektion und deren Kontaktpersonen I. Grad (nach RKI bzw. § 2 Abs. 2 TestV) werden in Haus 18 im ISO-Bereich getrennt voneinander (möglichst auch bei Familien) untergebracht und unverzüglich an das Gesundheitsamt gemeldet. Auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird unverzüglich ein PCR-Test durchgeführt. Liegt ein negatives Ergebnis für eine Person bzw. die gesamte Familie vor und ist die nach der geltenden Rechtslage erforderliche Absonderungszeit abgelaufen, werden diese Personen in die Häuser 19 bzw. 20 umquartiert. Die betreffenden Personen werden für weitere 7 Tage täglich einer medizinischen Visitation unterzogen. Für die Übergangszeit werden sie analog der Wohnbevölkerung dringend gebeten, auf nicht notwendige Kontakte zu verzichten. Bei einem positiven Ergebnis sind durch die Betroffenen die Anordnungen des Gesundheitsamtes zu befolgen.
2. Personen ohne Symptome
  - a. Personen ohne Symptome einer COVID-19-Infektion werden aufgrund der regelmäßig unklaren Aufenthalts- und Reisesituation grundsätzlich in Haus 18 im Quarantänebereich untergebracht. Sie werden gebeten, sich in freiwillige Selbstquarantäne zur Beobachtung zu begeben und auf nicht notwendige Kontakte zu verzichten. Entzieht sich die Person der Beobachtung, wird das Gesundheitsamt Suhl seitens der Leitung der EAE darüber informiert und dem Gesundheitsamt Suhl empfohlen, nunmehr eine Beobachtung nach § 29 IfSG anzuordnen.  
 Unabhängig davon wird den betreffenden Personen auf Grundlage der Coronavirus-Testverordnung des Bundes die Möglichkeit zur Durchführung eines PCR-Tests zwischen dem 5. und 7. Tag angeboten; hilfsweise kann ein PoC-Test verwendet werden.  
 Liegt ein negatives Ergebnis vor und ist die nach der geltenden Rechtslage erforderliche Absonderungszeit abgelaufen, wird die betreffende Person in die Häuser 19 bzw. 20 umquartiert und für weitere 7 Tage täglich einer medizinischen Visitation unterzogen. Beim Vorliegen eines positiven Testergebnisses wird unverzüglich das Gesundheitsamt verständigt. Bei einem positiven Ergebnis werden die Personen im ISO-Bereich von Haus 18 untergebracht, und es sind durch die Betroffenen die Anordnungen des Gesundheitsamtes zu befolgen.  
 Sofern kein Test durchgeführt werden kann, erfolgt eine Umquartierung in Haus 19 oder 20 erst nach 14 Tagen.
  - b. Bei allen anderen ankommenden, Corona-asympptomatischen Personen wird wie folgt verfahren:
    - i. Personen,
      - aa) für die ein negativer PCR-Test vorgelegt wird, der älter als 48 h ist, oder
      - bb) die bei Rückkehr in die EAE länger als 48 h abgängig waren,
 werden behandelt wie Personen mit unklarer Aufenthalts- und Reisesituation (s. zuvor 2.a.).
    - ii. Alle anderen Personen werden in Haus 19 oder 20 untergebracht und für weitere 7 Tage einer medizinischen Visitation unterzogen.

Im Übrigen gilt die jeweils aktuelle Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.

#### 4. Abläufe in den besonderen Bereichen des Hauses 18

Im Folgenden werden die Begriffe wie folgt verwendet:

- Quarantäne(bereich) im Zusammenhang mit
  - o Verdacht auf eine SARS-CoV-19-Infektion
  - o Einreise aus Risikogebieten (nach RKI bzw. nach der in Thüringen geltenden Rechtslage)
  - o abgängigen EAE-Bewohnern, die länger als 48 h abwesend waren,
  - o Neuankömmlingen ohne oder mit negativem PCR-Test, der jedoch älter als 48 h ist.

Mit Quarantäne ist im Folgenden die Beobachtung gemäß § 29 IfSG gemeint.

- Isolierung (ISO) bei
  - o einer nach § 30 IfSG angeordneten Erkrankten- oder Kontaktpersonenquarantäne.

Mit Isolierung ist im Folgenden die Absonderung gemäß § 30 IfSG gemeint.

##### 4.1 Quarantänebereich

Für Personen, die im Quarantänebereich untergebracht oder dorthin umquartiert sind, gilt:

##### Bildung von Kohorten

Im Quarantänebereich werden Kohorten wie folgt gebildet. Je nach Ankunftsgeschehen (Menge, Anzahl Familienmitglieder oder Einzelpersonen) werden die in einem Zeitraum von ca. 3-5 Tagen ankommenden Personen jeweils in einem Bereich im Haus 18 etagenweise zusammen untergebracht. Bei der Zusammensetzung der Kohorte ist entsprechend dem Gewaltschutzkonzept zu verfahren, soweit die zur Verfügung stehenden Kapazitäten dies ermöglichen.

Sobald die Kohorte gebildet ist, erfolgt der PCR-Test, wozu das Ergebnis erfahrungsgemäß nach ca. 2-3 Tagen vorliegt. Liegt ein negatives Ergebnis aller Personen der Kohorte vor, werden diese in den Häusern 19 bzw. 20 untergebracht. Liegen ein oder mehrere positive Ergebnisse von Personen einer Kohorte vor, sind die Anordnungen des Gesundheitsamtes zu befolgen.

##### Unterbringungsbereich

Eine Kohortentrennung erfolgt dazu zum einen durch Unterbringung in jeweils abgetrennten Bereichen und zum anderen durch vom Sozialdienst koordinierte Aktionen wie Mittagessen und Verlassen des Innenbereiches nach draußen. Den Kohorten stehen jeweils voneinander getrennte Duschen und Toiletten zur Nutzung zur Verfügung.

##### Außenbereich

Mehrere Kohorten können sich im Freien gleichzeitig aufhalten. Auch hier achtet der Sozialdienst darauf, dass die Kohorten zueinander die gebotenen Abstandsregeln einhalten. Der Sozialdienst koordiniert, dass Kohorten beim Verlassen des Kohorten-Innenbereiches in den Fluren den gebotenen Abstand einhalten. Auf dem Weg ins Freie tragen alle Personen (entsprechend den Empfehlungen des RKI) einen Mund-Nasenschutz. Der Außenbereich des Quarantänebereiches ist von den übrigen Bereichen der EAE mit einem Zaun abgetrennt.

##### Essensversorgung

Die Bewohner nehmen das Essen nach Kohorten getrennt in den der jeweiligen Kohorte zugewiesenen Speiseräumen in Haus 18 ein.

Nach dem Essen bringt die jeweilige Kohorte die Essenbehälter/das Geschirr mit ggf. vorhandenen Essensresten wieder zur Essenausgabe. Der Küchendienstleister nimmt die Sachen auf und verbringt sie ggf. in einen dafür vorgesehenen, gesondert gekennzeichneten Abfallcontainer des Entsorgungsunternehmens.

### Kinderbetreuung

In Haus 18 ist ein Spielzimmer eingerichtet, das nach Kohorten getrennt unter Beaufsichtigung des Sozialdienstes genutzt werden können. Das Zimmer steht jeweils für einen Tag einer konkreten Kohorte zur Verfügung, worüber u.a. mittels Aushang informiert wird. Die Zuführung der Interessenten\*innen in der berechtigten Kohorte wird durch den Sozialdienst koordiniert.

Nach jeder Nutzung durch eine Kohorte erfolgt am Ende des Tages eine Desinfektion des Spielzimmers und des Spielzeugs. Nicht desinfizierbares Spielzeug darf nicht zum Einsatz gebracht werden.

### Waschküche

Die Bewohner\*innen kündigen den Bedarf, ihre Kleidung zu waschen, beim Sozialdienst an. Dieser begleitet unter Beachtung der Hygieneregeln (nach RKI) die in Quarantäne befindlichen Personen aus einer Kohorte in die Waschküche im Haus 18, wo die Personen die Waschmaschinen selbst bestücken.

Der Sozialdienst sichert die Öffnungszeiten der Waschküche personell ab. Beim Waschküche im Quarantänebereich Bewohner\*innen als Arbeitsgelegenheiten einzusetzen, kommt nicht in Betracht, weil auch hier auf eine Trennung der Kohorten zu achten ist. Die jeweiligen Kohorten-Verantwortlichen des Sozialdienstes sprechen sich bezüglich der Nutzungszeit und -dauer untereinander ab. Bei einer höheren Belegung und einer größeren Anzahl von Kohorten sind getrennte Nutzungszeiten eingeführt. Das gleiche Prozedere erfolgt beim Bestücken der und Entnehmen aus dem Wäschetrockner sowie beim Abholen der Wäsche.

### Sprechstunden Sozialdienst

Die Bewohner\*innen im Haus 18 haben Bedarf an Informationen, Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Durch einen Aushang im Quarantänebereich erfahren die Bewohner\*innen, wann und wo die Sprechstunden für die entsprechende Kohorte stattfinden.

### Medizin

Bewohner\*innen im Quarantänebereich mit Bedarfen oder gesundheitlichen Beschwerden wenden sich an den für ihre Kohorte zuständigen Sozialdienst auf den Etagen. Erstuntersuchungen, Impfungen, Blutabnahmen und PCR-Tests (ggf. nach Anordnung durch das Gesundheitsamt Suhl) erfolgen zeitnah, bestenfalls am Folgetag der Ankunft, kohortenweise und in der Reihenfolge der Ankunft.

Die Organisation und Koordinierung der Termine erfolgt unter Beachtung der Kohortentrennung durch den Sozialdienst in Zusammenarbeit mit dem Med.-Point.

Darüber hinaus haben die Bewohner\*innen die Möglichkeit, medizinisches Personal außerhalb der EAE zum Zwecke telefonischer Beratung heranzuziehen oder den Rettungsdienst 112 bzw. 116117 Ärztlichen Bereitschaftsdienst zu kontaktieren.

### 4.2 ISO-Bereich

Für Personen, die im ISO-Bereich untergebracht oder dorthin umquartiert sind, gilt:

#### Unterbringungsbereich

Personen im ISO-Bereich sind als Familieneinheit oder Einzelpersonen voneinander getrennt untergebracht.

Maßgeblich sind die Anordnungen des Gesundheitsamts.

### Außenbereich

Im ISO-Bereich wird den Personen einzeln bzw. soweit zugelassen nach Familien/Gruppen ein Aufenthalt im Freien ermöglicht. Dieser wird vom Sozialdienst begleitet, der dabei auf die Einhaltung der nach RKI gebotenen Maßnahmen achtet. Der Sozialdienst ergreift dabei auch die nach RKI erforderlichen Maßnahmen zum Eigenschutz.

### Essensversorgung

Personen im ISO-Bereich werden die Mahlzeiten (in Einweg-Essenbehältern und mit Einweg-Besteck) vom Sozialdienst oder vom Medizinischen Dienst in der vorgeschriebenen Schutzbekleidung bis vor das Zimmer gebracht.

Nach dem Essen stellt die jeweilige im ISO-Bereich untergebrachte Person die Einweg-Essenbehälter mit ggf. vorhandenen Essenresten wieder vor die Zimmertür. Der Sozialdienst oder Medizinische Dienst nimmt die Sachen auf und verbringt sie in einen dafür vorgesehenen, gesondert gekennzeichneten Abfallcontainer des Entsorgungsunternehmens.

Maßgeblich sind die Anordnungen des Gesundheitsamts.

### Kinderbetreuung

Eine Kinderbetreuung über den Sozialdienst ist im ISO-Bereich nicht möglich.

### Waschküche

Die Wäsche von Personen aus dem ISO-Bereich wird gesondert durch den Sozialdienst unter Einhaltung der vom RKI vorgesehenen Schutzmaßnahmen gewaschen und getrocknet.

### Sprechstunden Sozialdienst

Personen aus dem ISO-Bereich können dem Sozialdienst einen Bedarf anzeigen. Sie werden individuell durch den Sozialdienst aufgesucht. Der Sozialdienst hält dabei die Schutzmaßnahmen nach RKI ein.

### Medizin

Bewohner\*innen im ISO-Bereich mit Bedarfen oder gesundheitlichen Beschwerden wenden sich an den Sozialdienst.

Die Organisation und Koordinierung der Termine erfolgt durch den Sozialdienst in Zusammenarbeit mit dem Med.-Point.

Darüber hinaus haben die Bewohner\*innen die Möglichkeit, medizinisches Personal außerhalb der EAE zum Zwecke telefonischer Beratung heranzuziehen oder den Rettungsdienst 112 bzw. 116117 Ärztlichen Bereitschaftsdienst zu kontaktieren.

## 5. Infektionsschutzkonzepte anderer Beteiligter

Die in der EAE Suhl tätigen Behörden und Dienstleister, einschließlich der Anbieter von sozialen Angeboten und Projekten, haben in eigener Verantwortung gemäß der jeweils geltenden Rechtslage Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und deren Einhaltung zu überwachen. Bezogen auf Abläufe, die auch andere Beteiligte betreffen, sind diese Konzepte mit den Beteiligten zuvor abzustimmen und den Beteiligten nach dem Inkraftsetzen bekanntzugeben.

## 6. Vorgehen bei einem Infektionsverdacht

Um bei einem Infektionsverdacht eine Ausbreitung des Virus möglichst frühzeitig zu unterbinden und damit die Infektionskette zu unterbrechen, bedarf es eines besonderen Fallmanagements. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Infektionsverdacht bei einer Person aus Haus 18 oder aus Haus 19 bzw. 20 auftritt. Die Vorgehensweisen sind in Anlage 6 beschrieben.

## IX. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, § 5 Abs. 3 Nr. 9 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

### 1. Veränderter Zugang zu den Essensräumen und zum Haus 23

Zur Maßnahme des veränderten Zugangs zu den Essensräumen und zum Haus 23 zum Schutz der Beschäftigten in der EAE Suhl wird auf die Ausführungen unter VIII. Punkt 2.1 verwiesen.

### 2. Einrichtung von Quarantäne- und Isolierbereichen mit den dortigen Abläufen

Zur Maßnahme der Einrichtung von Quarantäne- und Isolierbereichen in der EAE Suhl wird auf die Ausführungen unter VIII. Punkt 5.2 und 4. verwiesen.

### 3. Zusätzliche Hygieneregeln

Die Schutzausstattung soll ressourcenschonend und somit mit Bedacht eingesetzt werden, da jederzeit mit Lieferengpässen zu rechnen ist.

Beschäftigte der EAE müssen bei körperlichem Kontakt mit Bewohnern

- im **Quarantänebereich** einen mehrlagigen chirurgischen Mundschutz und Handschuhe tragen.
- im **ISO-Bereich** als Mundschutz eine FFP-2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel und eine Schutzbrille tragen.

Persönliche Schutzausrüstung ist ggf. nach RKI-Richtlinie aufzubereiten.

Schutzmasken der Kategorie FFP-2 und FFP-3 sind zum Schutz vor dem Coronavirus geeignet. Diese schützen den Träger vor gefährlichen Partikeln (u. a. Viren) und Aerosolen. Die FFP-2-Maske ist mindestens zu tragen, wenn es zu einem unmittelbaren Kontakt mit einer infizierten Person oder einem Verdachtsfall kommt, der Sicherheitsabstand unterschritten wird und die Gefahr „Face-to-face-Kontakt“ und/oder direkter Kontakt mit Sekreten und Körperflüssigkeiten besteht. Im medizinischen Bereich sind als Mindestanforderung Mundschutz FFP-2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel und eine Schutzbrille zu tragen. Persönliche Schutzausrüstung ist ggf. nach RKI-Richtlinie aufzubereiten.

Das Personal ist entsprechend Arbeitsschutzgesetz und TRBA 250 aktenkundig zum Umgang zu belehren.

### 4. Verantwortlichkeiten der jeweiligen Arbeitgeber

In der EAE SHL haben die jeweiligen Arbeitgeber (TLVwA und Dienstleister) Infektionsrisiken für Beschäftigte zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung). Auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber nach den Vorgaben der ArbMedW (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge) zur Veranlassung der erforderlichen Vorsorgemaßnahmen verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere:

- Anordnung von Maßnahmen zum Infektionsschutz
- Mitarbeiterbelehrungen /-unterweisungen
- Betriebsuntersuchungen

**Im Übrigen wird auf die Regelungen des Hygieneplans nach § 36 IfSG verwiesen.**